

Auszug aus dem Urteil gegen Helmuth Kohl vom 16. August 1935 vor dem Landgericht Stuttgart

Das Urteil gegen Helmuth Kohl

5 „Die Tätigkeit des Angeklagten Kohl vom 15. Oktober 1934 in Mannheim und Ludwigshafen bis zu seiner Verhaftung“

„Der Angeklagte wird wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens unter erschwerenden Umständen zu einer Zuchthausstrafe¹ von – 3 – drei – Jahren – 6 – Monaten verurteilt.

Gründe:

10 Der Angeklagte, der von da ab [gemeint ist hier seit dem 15. Oktober 1934] den Decknamen ‚Leo‘ führte, hatte die Aufgabe, im Rahmen des Wiederaufbaus der illegalen KJVD (Kommunistischer Jugendverband Deutschlands) die Betriebs- und Straßenzellen aufzuziehen. [...]

15 Zu den Aufgaben des Angeklagten Kohl gehörte durch die Weiterleitung von Schriftenmaterial an seine Unterbezirksleiter und Stadtteileiter zum Zwecke der Weiterverbreitung. Der Angeklagte Kohl hat ‚Die Junge Garde‘ in sechzig Exemplaren und Thälmann-Bilder² an die Unterbezirke zur Verbreitung weitergeleitet. ‚Die junge Garde‘ ist die gerichtsbekannte Jugendhetzschrift der illegalen KPD. Die Unterbezirksleiter verkauften diese Zeitschriften an die von ihnen zusammengefaßten
20 Genossen und lieferten das eingenommene Geld an den Angeklagten Kohl ab. Von ‚Emil‘ erhielt der Angeklagte noch eine Nummer der ‚Roten Fahne‘, die er aber nicht weiterverbreitet haben will [...].“

Quelle: Urteil 1H 32/35 – 14J 21/35, in: Nationalsozialismus, Holocaust, Widerstand und Exil 1933-1945. Online-Datenbank. De Gruyter, S. 1 und 8 (<http://db.saur.de/DGO/basicFullCitationView.jsf?documentId=wh117>, 05.07.2017).

¹ Zuchthaus: In der Zeit des Nationalsozialismus Gefängnisse, an die in der Regel ein Straflager angeschlossen war, in dem harte, körperliche Arbeit verrichtet werden musste.

² Ernst Thälmann (1886-1944): Deutscher Politiker der KPD im Reichstag. Wurde nach dem Reichstagsbrand 1933 verhaftet und war bis zu seinem Tod in Einzelhaft.